

richten auch hiemit ernstlich anbefohlen seyn sol, alle Quartal eine Specification sothaner Personen ans Amt zu liefern.

Endlich wird auch bei willkürlicher schwerer Strafe (die schon verwirkte aber vorbehältlich) demandiret, hinfüro kein Flachs in die fließende Wasser zu legen, oder zu dero Behuf darin zu zeunen, sondern gleich wie solches zu sonderbarem Verderb der Fischereien gereicht, also sich dessen zu enthalten, sodann die Enten zu dem Ende abzuschaffen, in Verbleibung dessen aber sol wider die Contravenientes (deren Specification die Vbdgte, Untervbdgte und Baurrichter allemal einzuschicken sollen schuldig seyn) mit einer schweren Bestrafung gleicher Gestalt unausbleiblich verfahren werden. Darnach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, unter Unserm Gräflichen Canzlei. Secret den 23 September 1667.



### Verordnung wegen Anzündung der Heiden von 1668.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen euch Unsern Unterthanen gnädig zu wissen, was Gestalt Uns vorkommen, daß die Leute sich unterstehen solten, die Heide an einigen Orten eigenes Gefallens anzuzünden, also, daß dadurch in dem Gehölze großer unfäglicher Schade geschehen; ein solches aber keinesweges verantwortlich. Derowegen wird euch besagten Unsern Unterthanen, sonderlich aber der benachbarten Gemeine hiemit ganz ernstlich und bei Vermeidung hoher willkürlicher Strafe anbefohlen, des Anzündens und Brennens in der Heide, ehe und bevor Unsere Forstbediente den Ort in Augenschein genommen haben, und solches für nützlich erachten werden, und zwar ohne ihr Vorwissen euch hinfüro ganz und zumal zu enthalten, die Thäter auch allemal zur gefänglichen Haft zu verschaffen, oder für dieselbige die verwirkte Strafe zu bezahlen. Wornach sich ein jeder wird wissen gehorsamlich zu achten, und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 31 März 1668.

